# Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VVzOHG)

Vom 1. Oktober 1993 (Stand 1. Januar 2016)

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>

vom Grossen Rat erlassen am 1. Oktober 1993<sup>2)</sup>

## **Art. 1** Beratungsstelle

<sup>1</sup> Beratungsstelle im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten ist die Opferhilfe-Beratungsstelle des kantonalen Sozialamtes. Die Regierung kann bei Bedarf weitere Institutionen als Beratungsstellen anerkennen. \*

<sup>2</sup> Sofern erforderlich, ist die Beratungsstelle ermächtigt, andere Institutionen oder Personen beizuziehen. \*

<sup>3</sup> Die Beratungsstelle ist zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleibt dafür verantwortlich, auch wenn sie mit anderen Institutionen oder Personen zusammenarbeitet. \*

4 ... \*

## Art. 2 Entschädigung und Genugtuung, Zuständigkeit

<sup>1</sup> Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche werden auf Gesuch des Opfers einer Straftat vom kantonalen Sozialamt (Amt) beurteilt und ausgerichtet.

#### Art. 3 Gesuch

<sup>1</sup> Das Gesuch um Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung ist schriftlich beim Amt einzureichen. In begründeten Fällen kann es auch zu Protokoll gegeben werden.

<sup>2</sup> Der Sachverhalt, auf den sich das Gesuch stützt, ist kurz darzulegen. Beweismittel sind, soweit in Händen des Opfers, beizubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Amt entscheidet auch, ob ein Vorschuss zu gewähren ist.

<sup>1)</sup> BR 110.100

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> B vom 11. Mai 1993, 145; GRP 1993/94, 388

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

### **Art. 4** Ermittlung des Sachverhaltes

- <sup>1</sup> Zur Ermittlung des Sachverhaltes kann das Amt Beteiligte und Auskunftspersonen befragen, amtliche Akten, Urkunden und Sachverständige beiziehen sowie andere zweckmässige Erhebungen vornehmen.
- <sup>2</sup> Reichen diese Untersuchungsmittel zur Abklärung des Sachverhaltes nicht aus, können von Amtes wegen oder auf Antrag Zeugen einvernommen Werden. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung<sup>3)</sup> über den Zeugenbeweis finden sinngemäss Anwendung.
- <sup>3</sup> Das Opfer ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
- <sup>4</sup> Das Amt ist an Begehren zur Ermittlung des Sachverhaltes nicht gebunden.

#### Art. 5 Verfahren

- <sup>1</sup> Das Amt entscheidet aufgrund des Gesuches des Opfers, der Akten des Strafverfahrens und seiner eigenen Abklärungen.
- <sup>2</sup> Die Gesuche sind möglichst rasch zu beurteilen.

#### Art. 6 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen die gestützt auf diese Verordnung ergangenen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Dieses überprüft die angefochtene Verfügung frei. \*

<sup>2</sup> ... \*

## **Art.** 7 Ansprüche gegenüber dem Täter

<sup>1</sup> Wird eine Entschädigung oder Genugtuung geleistet, macht das Amt die Ansprüche des Kantons gegenüber dem Täter geltend.

2 ... \*

## Art. 8 Verwendung zugunsten des Geschädigten

- $^1$  Für den Entscheid gemäss Artikel 73 Absatz 3 StGB $^4$  ist der Richter zuständig, der die Strafsache zuletzt beurteilt hat.  $\star$
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung<sup>5)</sup> über das summarische Verfahren.
- $^3$  Gegen diesen Entscheid steht dem Geschädigten die Berufung gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung $^6)$ offen. \*

<sup>3)</sup> BR 320.000

<sup>4)</sup> SR 311.0

<sup>5)</sup> BR 320,000

<sup>6)</sup> SR 312.0

## Art. 9 Inkrafttreten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

# Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
01.10.1993	01.01.1993	Erlass	Erstfassung	-
15.06.2006	01.01.2007	Art. 6 Abs. 1	geändert	2006, 5019
15.06.2006	01.01.2007	Art. 6 Abs. 2	aufgehoben	2006, 5019
15.06.2006	01.01.2007	Art. 7 Abs. 2	aufgehoben	2006, 4266
16.06.2010	01.01.2011	Art. 8 Abs. 1	geändert	2010, 4806
16.06.2010	01.01.2011	Art. 8 Abs. 3	geändert	2010, 4806
19.10.2011	01.12.2012	Art. 1 Abs. 4	geändert	-
18.11.2014	01.01.2016	Art. 1 Abs. 1	geändert	2014-029
18.11.2014	01.01.2016	Art. 1 Abs. 2	geändert	2014-029
18.11.2014	01.01.2016	Art. 1 Abs. 3	geändert	2014-029
18.11.2014	01.01.2016	Art. 1 Abs. 4	aufgehoben	2014-029

# Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	01.10.1993	01.01.1993	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 1	18.11.2014	01.01.2016	geändert	2014-029
Art. 1 Abs. 2	18.11.2014	01.01.2016	geändert	2014-029
Art. 1 Abs. 3	18.11.2014	01.01.2016	geändert	2014-029
Art. 1 Abs. 4	19.10.2011	01.12.2012	geändert	-
Art. 1 Abs. 4	18.11.2014	01.01.2016	aufgehoben	2014-029
Art. 6 Abs. 1	15.06.2006	01.01.2007	geändert	2006, 5019
Art. 6 Abs. 2	15.06.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 5019
Art. 7 Abs. 2	15.06.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 4266
Art. 8 Abs. 1	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 4806
Art. 8 Abs. 3	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 4806